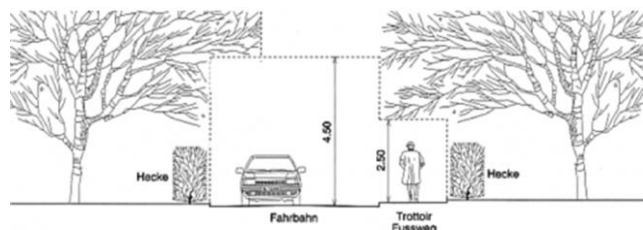


Bäume, Hecken und Sträucher an den Straßen zurückschneiden!

Anpflanzungen beleben und verschönern das Ortsbild und tragen zur Verbesserung für Lebensräume für Mensch und Tier bei. Leider können durch Anpflanzungen aber auch Gefahrensituationen hervorgerufen werden. Dann kann es nur heißen: „Bitte zurückschneiden!“

Nach Art. 29 Abs. 2 des Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft verpflichtet, den von ihrem Grundstück auf öffentliche Straßen (dazu zählt auch der Gehweg/Bürgersteig oder ein



eigenständiger Gehweg bzw. eine Treppe) ragenden Bewuchs zu beseitigen. Kommen die Eigentümer oder Besitzer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Straßenbaubehörde nach Aufforderung und Fristsetzung auf Kosten der Eigentümer und Besitzer die Beseitigung des überhängenden oder herausragenden Bewuchses veranlassen. Dabei reicht die Möglichkeit einer Beeinträchtigung bereits aus.

Besonders gefährdet sind Kinder, die nach der Straßenverkehrsordnung bis zum vollendeten 8. Lebensjahr mit ihrem Fahrrad den Gehweg benutzen müssen. Werden sie durch überhängende Äste zum Ausweichen auf die Straße verleitet, besteht erhöhte Unfallgefahr für sie. Neben der möglichen Verletzung des Kindes drohen den Grundstückseigentümern erhebliche Schadenersatzforderungen.

Um Gefahrensituationen von vornherein zu vermeiden und alle Beteiligten zusätzlichen Aufwand zu ersparen, bitten wir sie folgende Hinweise zu beachten:

Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume an Straßen, Wegen und Gehwegen rechtzeitig so weit zurück, dass Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer den ihnen zugedachten Verkehrsraum auch ohne Gefahr nutzen können.

Beachten Sie auch das sogenannte „Lichtraumprofil“, das von allen Grundstückseigentümern einzuhalten ist, deren Grundstücke an öffentlichen Straßen sowie Gehwegen und Radwegen angrenzen: Der Pflanzenwuchs sollte bis zu einer Höhe von 2,50 m nicht über den Geh- und Radweg ragen. Grenzt das Grundstück direkt an eine öffentliche Straße, dürfen die Pflanzen bis zu einer Höhe von 4 m nicht in die Straße hineinragen. Über die gesamte Fahrbahn muss ein Lichtraum von 4,50 m frei bleiben.

Schneiden Sie auch Hecken, Sträucher und Bäume im Bereich von Straßenlampen und Schildern soweit zurück, dass die Lampen ihre Beleuchtungsfunktion erfüllen und die Schilder gut sichtbar sind bzw. mühelos gelesen werden können. Besonders die Straßenlampen sind ein wesentlicher Bestandteil der Verkehrssicherheit. Deren einwandfreie Funktion soll auch Sie in der Dunkelheit vor möglichen Gefahren schützen.

Berücksichtigen Sie schon vor dem Pflanzen, welches Ausmaß Sträucher, Bäume und Hecken schon nach wenigen Jahren annehmen können. Entscheiden Sie sich für flach wachsende Pflanzen oder halten Sie ausreichend Abstand zur Grundstücksgrenze (Abstand richtet sich nach Höhe des Gewächses: Wird es bis zu 2 Meter hoch, ist der Abstand mind. 50 cm zur Grenze, wird es höher als 2 Meter muss es auch 2 Meter von der Grenze entfernt gesetzt werden). Parkbäume so schön sie auch sein mögen, haben in Hausgärten nichts zu suchen.

Hierzu weisen wir darauf hin, dass Anpflanzungen grundsätzlich nicht in den Sichtraum einer Straße oder eines Gehweges hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht durch Sichtbehinderungen beeinträchtigen dürfen. Die nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Sichtdreiecke sind unbedingt freizuhalten. Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen sind zudem die Festsetzungen über Einfriedungen und Sichtdreiecke zu beachten.

Nehmen Sie auf Ihre Mitmenschen Rücksicht und beachten Sie diese Hinweise. Als Verkehrsteilnehmer erwarten Sie, dass andere Grundstückseigentümer bzw. – besitzer alles unternehmen, um sich selbst und ihre Angehörigen vor Gefahren zu schützen. Legen Sie ihren Maßstab auch an Ihr eigenes Verhalten an. Beachten Sie bitte auch, dass Sie als Grundstückseigentümer bzw. – Besitzer verkehrssicherungspflichtig sind und im Schadensfall mit erheblichen Schadensersatzsprüchen konfrontiert werden können.

Weitere Informationen erhalten Sie im
Ordnungsamt der VG Hörlkofen, Frau Gaigl, Tel. 08122/975917

oder unter

„Rund um die Gartengrenze“ im Broschürenportal des Bayerischen Staatsministeriums der
Justiz:
www.justiz.bayern.de